

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr
Stadtentwicklung und Energie (S)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie
am 6. Februar 2014**

Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser – Weser-HwGebV)

Sachdarstellung

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Obere Wasserbehörde hat am 21. November 2013 die Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser – Weser-HwGebV) erlassen (Brem.GBl. S. 574), die zum 1. Dezember 2013 in Kraft getreten ist.

Grundlage für diese Verordnung bildet der § 57 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG). Mit dieser Regelung wird von der Öffnungsklausel des § 76 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Gebrauch gemacht. § 76 Abs. 1 Satz 1 WHG definiert Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstigen Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Ausgenommen werden davon Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Wegen der besonderen Betroffenheit Bremens durch Einfluss von Gezeiten und Sturmfluten sind auch für die tidebeeinflussten Bereiche - ebenso wie in den nicht tidebeeinflussten Flussgebieten - Regelungen erforderlich, die Risiken für Menschen, Sachgüter und die Umwelt durch Überflutungen begrenzen.

Die Verordnungsermächtigung gem. § 57 BremWG sieht vor, dass die obere Wasserbehörde zum Schutz von Leben oder zur Abwehr von erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden eine Rechtsverordnung erlassen kann. Da die Überschwemmungsgebietsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Binnengewässer zugeschnitten sind, soll die Verordnung dort Abweichungen zulassen, wo im tidebeeinflussten Bereich Abweichungen von den materiellen Wasserhaushaltsgesetzbestimmungen geboten sind. So ist beispielsweise in den höher gelegenen bebauten Bereichen im Einzugsbereich der Weser die Verpflichtung zur Kompensation von verlorengelassenem Rückhalteraum nicht erforderlich, weil sie keine relevante Auswirkung auf die Wasserstände hat. Insgesamt soll die Verordnung im Interesse einer verantwortungsvollen Weiterentwicklung der „Stadt am Fluss“ im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine hohe Flexibilität aufweisen, angepasst auf die tatsächlichen Erfordernisse aus Sicht des Hochwasserschutzes.

Mit dieser Verordnung wird für den tidebeeinflussten Bereich der Weser, der Lesum und der Ochtum das hochwassergefährdete Gebiet konkret bezeichnet und festgesetzt. Betroffen ist das Gebiet, das im Falle einer Sturmflut durch Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand überschwemmt werden kann. Maßgeblich ist damit der örtliche Bemessungswasserstand, der gem. § 62 BremWG von der oberen Wasserbehörde festgesetzt wird. Das Bemessungshochwasser ist der zu erwartende höchste Tidewasserstand (maßgeblicher Sturm-

flutwasserstand), mit dessen Eintreten nach menschlichem Ermessen zukünftig gerechnet werden muss. Der maßgebliche Sturmflutwasserstand ist für die deutsche Nordseeküste nach einheitlichen Grundsätzen (Einzelwertverfahren) ermittelt worden.

Zu den Inhalten der einzelnen Regelungen der Verordnung wird auf den beigefügten Begründungstext der Verordnung verwiesen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (S) nimmt den Bericht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Kenntnis.

Anlage:

Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser – Weser-HwGebV) nebst Begründung

Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen (Hochwassergebietsverordnung Weser – Weser-HwGebV)
Vom 21. November 2013
(Brem.GBl. S. 574)

Aufgrund des § 57 Absatz 1 des Bremischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262—2180-a-1) wird verordnet:

§ 1

Zweck dieser Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Leben und die Abwehr von erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden bei Hochwasserereignissen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das hochwassergefährdete Gebiet im tidebeeinflussten Bereich der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen ist das Gebiet, das im Falle einer Sturmflut durch Hochwasser nach dem Bemessungswasserstand gemäß § 62 des Bremischen Wassergesetzes überschwemmt werden kann. Es wird für folgende Abschnitte festgesetzt:

1. Abschnitt der Weser von der Staustufe Bremen-Hemelingen, Weser-Kilometer 362+170, bis zur nördlichen Landesgrenze, Weser-Kilometer 29+250,
2. Abschnitt der Lesum vom Lesumsperrwerk bis zur Einmündung in die Weser,
3. Abschnitt der Ochtum vom Ochtumsperrwerk bis zur Einmündung in die Weser.

(2) Die Grenzen des Gebiets sind in der beiliegenden Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50 000) sowie in den beiliegenden Lageplänen (im Maßstab 1 : 5 000) dargestellt. Die Grenze verläuft an der Außenkante der Linie. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Sie werden bei der oberen Wasserbehörde aufbewahrt.

§ 3

Einsichtnahme

Die Verordnung einschließlich der Übersichtskarte und der Lagepläne kann während der üblichen Dienstzeiten bei der oberen Wasserbehörde und dem Ortsamt Vegesack kostenfrei eingesehen werden. Darüber hinaus kann die Verordnung einschließlich der Übersichtskarte und der Lagepläne auch auf der Internetseite des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (www.umwelt.bremen.de) eingesehen werden.

§ 4

Genehmigungspflichten, Ver- und Gebote

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten mit Ausnahme der Sonderflächen nach § 5 die Regelungen des § 78 Absatz 1 bis 4 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechend. Abweichend von der Regelung des § 78 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 3 Nummer 1 wird auf den Ausgleich von verloren gehendem Rückhalteraum verzichtet, wenn der verloren gehende Rückhalteraum unterhalb einer Grenze von 25 000 m³ liegt.

(2) Ergänzend zu Absatz 1 gelten folgende weitere Bestimmungen:

1. Die Anforderungen an Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten entsprechend.

2. Anlagen zur Trinkwasserversorgung sind entsprechend dem Stand der Technik hochwassersicher zu betreiben.
3. Anlagen zur Abwasserbeseitigung sind entsprechend dem Stand der Technik hochwassersicher zu betreiben.

§ 5

Sonderflächen

(1) Sonderflächen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind höher gelegene Gebiete, die durchgehend auf einer Höhe von mindestens NN + 6,20 m liegen und in den Karten gemäß § 2 Absatz 2 dieser Verordnung dargestellt sind. Es handelt sich insbesondere um die bebauten Hafen- und Gewerbegebiete. Als Sonderflächen nach Satz 1 gelten auch solche Flächen, die durch wasserrechtlich genehmigte private Hochwasserschutzanlagen geschützt sind, soweit diese einen Schutzstandard auf gleicher Höhe wie die Flächen nach Satz 1 aufweisen.

(2) Bei der Bepanung von Gewerbe- und Industriegebieten und von Wohnbaugebieten innerhalb der Sonderflächen kann die Wasserbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens, mit Ausnahme von Bauleitplänen für Häfen und Werften, oder eines sonstigen Verfahrens nach dem Baugesetzbuch die im Einzelfall konkret erforderlichen Maßnahmen festsetzen lassen. Die Errichtung, Umgestaltung oder Nutzungsänderung von Vorhaben nach § 29 Absatz 1 des Baugesetzbuches auf Sonderflächen ist der zuständigen Wasserbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Errichtung, Umgestaltung oder Nutzungsänderung anzuzeigen. Der Anzeige sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beizufügen. Die zuständige Wasserbehörde kann weitere Unterlagen anfordern. Bedarf das Vorhaben einer wasserrechtlichen Entscheidung, insbesondere eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung, ist eine gesonderte Anzeige nach Satz 1 nicht erforderlich. Die Anzeige entbindet nicht von der Pflicht, andere öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beachten, insbesondere die erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Bewilligungen und Erlaubnisse vor Baubeginn einzuholen. Sofern die Belange des Hochwasserschutzes es erfordern, kann die zuständige Wasserbehörde gegenüber dem Antragsteller Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen stellen. Das Vorhaben ist von der zuständigen Wasserbehörde zu untersagen, wenn die Belange des Hochwasserschutzes es erfordern oder die Nachteile des Vorhabens im Hinblick auf die Belange des Hochwasserschutzes nicht durch Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(3) Die Regelungen des § 4 Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 6

Verantwortliche Personen

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Erbbauberechtigte der Grundstücke und der Gebäude, soweit die Verordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung über die am Bau Beteiligten bleiben unberührt.

§ 7

Hochwasserschutzbeauftragte oder –beauftragter; Hochwasserschutzgemeinschaften

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann für jedes Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung anordnen, dass die verantwortliche Person eine sachkundige Person als Hochwasserschutzbeauftragte oder -beauftragten sowie deren oder dessen Stellvertretung zu bestellen hat. Die oder der Hochwasserschutzbeauftragte sowie deren oder dessen Stellvertretung ist der zuständigen Wasserbehörde zu benennen.

(2) Zum Zweck der gemeinsamen Sicherung mehrerer Grundstücke können sich die gemäß § 6 verantwortlichen Personen auch zu einer Hochwasserschutzgemeinschaft zusammenschließen und für diese Hochwasserschutzgemeinschaft eine Hochwasserschutzbeauftragte oder einen Hochwasserschutzbeauftragten benennen. Die Gründung von Hochwasserschutzgemeinschaften ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Name und Sitz der Hochwasserschutzgemeinschaft, die zugehörigen Grundstücke (Flurstücksbezeichnungen) sowie Name und Anschrift der oder des Hochwasserschutzbeauftragten nebst Stellvertretung genau zu benennen.

(3) Zu den Aufgaben der oder des Hochwasserschutzbeauftragten gehört insbesondere die Beratung der verantwortlichen Personen oder der Hochwasserschutzgemeinschaft in allen Angelegenheiten, die für den Hochwasserschutz bedeutsam sein können. Darüber hinaus ist die oder der Hochwasserschutzbeauftragte insbesondere berechtigt und verpflichtet,

1. die Einhaltung der Anforderungen an den Hochwasserschutz zu überwachen; sie oder er hat den verantwortlichen Personen festgestellte Mängel mitzuteilen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung vorzuschlagen, und
2. die verantwortlichen Personen sowie Nutzungsberechtigte über die Gefahren von Sturmfluten aufzuklären und das Gefahrenbewusstsein zu erhalten.

(4) Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall die Aufgaben der oder des Hochwasserschutzbeauftragten näher regeln oder erweitern, wenn der Hochwasserschutz dies erfordert.

§ 8

Notfall- und Alarmpläne

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann für jedes Grundstück oder für mehrere Grundstücke, die zu einer Hochwasserschutzgemeinschaft nach § 7 Absatz 2 gehören, anordnen, dass ein Notfall- und Alarmplan mit den erforderlichen Regelungen über die Organisation und Aufgabenverteilung zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes im Falle einer Sturmflut zu erstellen ist. Der Notfall- und Alarmplan soll insbesondere folgende Merkmale enthalten:

1. die Namen der oder des Hochwasserschutzbeauftragten und deren oder dessen Stellvertretung, soweit solche bestellt wurden,
2. Festlegung von Weisungsbefugnissen,
3. das Verfahren zur Alarmierung der betroffenen Personen,
4. Bezeichnung der Flucht- und Rettungswege mit Lageplan,
5. Anweisungen für die Erste Hilfe,
6. soweit erforderlich Angaben über Art, Umfang und Verwahrungsort von zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln wie etwa Notstromaggregate, Pumpen oder Notbeleuchtungen.

(2) Der zuständigen Wasserbehörde ist eine Kopie des Notfall- und Alarmplans und jede Fortschreibung dieses Planes einzureichen. Sie kann Änderungen und Ergänzungen dieses Planes verlangen, soweit dies aus Gründen des Hochwasserschutzes geboten ist.

§ 9

Aufsicht, Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die zuständige Wasserbehörde überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. Die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt; sie beteiligt die zuständige Wasserbehörde, soweit Belange des Hochwasserschutzes betroffen sind.

(2) Die zuständige Wasserbehörde kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und auf besonderen Antrag Befreiungen erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht ge-

fährdet wird und ein berechtigtes Interesse die Ausnahme oder Befreiung erfordert. Über Ausnahmen und Befreiungen von Anforderungen, die Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens sind, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde.

§ 10 Nachträgliche Anordnungen

Stellt die zuständige Wasserbehörde bei vorhandenen baulichen und technischen Anlagen fest, dass die Einhaltung der in § 1 dieser Verordnung genannten Schutzfunktionen nicht gewährleistet ist, kann die zuständige Wasserbehörde nachträgliche Anordnungen erlassen. Sie kann zum Schutz vor Hochwasserschäden insbesondere nachträgliche Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen stellen.

§ 11 Verhältnis zum allgemeinen Baurecht

Regelungen des Bauordnungsrechts bleiben unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Absatz 2 Nummer 5 des Bremischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entsprechend einer Vorschrift des § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 9 WHG über eine untersagte Handlung gem. § 4 Absatz 1 in einem in § 4 Absatz 1 genannten Gebiet zuwiderhandelt;
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nummer 1 vorhandene Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht hochwassersicher betreibt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 eine erforderliche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig bei der zuständigen Wasserbehörde einreicht;
4. entgegen § 8 Absatz 2 den Notfall- und Alarmplan auf Anforderung der zuständigen Wasserbehörde nicht entsprechend ändert oder ergänzt;
5. entgegen § 10 einer nachträglichen Anordnung der zuständigen Wasserbehörde nicht nachkommt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Bremen, den 21. November 2013
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
- Obere Wasserbehörde -

Begründung zur Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen

Begründung:

Allgemeines:

§ 76 Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) definiert Überschwemmungsgebiete als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern oder sonstigen Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Ausgenommen werden davon Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Mit § 57 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG) wird von dieser Öffnungsklausel wegen der besonderen Betroffenheit Bremens durch Einfluss von Gezeiten und Sturmfluten Gebrauch gemacht. Auch für die tidebeeinflussten Bereiche sind - ebenso wie in den nicht tidebeeinflussten Flussgebieten - Regelungen erforderlich, die Risiken für Menschen, Sachgüter und die Umwelt durch Überflutungen begrenzen.

§ 57 BremWG sieht eine Verordnungsermächtigung vor, die es der oberen Wasserbehörde ermöglicht, die erforderlichen Detailregelungen zur Abwehr von Risiken für Menschen Sachgüter und die Umwelt zu erlassen. Da die Überschwemmungsgebietsbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes auf Binnengewässer zugeschnitten sind, soll die Verordnung dort Abweichungen zulassen, wo im tidebeeinflussten Bereich Abweichungen von den materiellen Wasserhaushaltsgesetzbestimmungen geboten sind. So ist beispielsweise in den höher gelegenen bebauten Bereichen im Einzugsbereich der Weser die Verpflichtung zur Kompensation von verlorengelohendem Rückhalteraum nicht erforderlich, weil sie keine relevante Auswirkung auf die Wasserstände hat. Insgesamt soll die Verordnung im Interesse einer verantwortungsvollen Weiterentwicklung der „Stadt am Fluss“ im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit eine hohe Flexibilität aufweisen, angepasst auf die tatsächlichen Erfordernisse aus Sicht des Hochwasserschutzes.

Mit dieser Verordnung wird für den tidebeeinflussten Bereich der Weser, der Lesum und der Ochtum das hochwassergefährdete Gebiet konkret bezeichnet und festgesetzt.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu § 1:

§ 1 beschreibt den Zweck dieser Verordnung im Sinne des § 57 Abs. 1 BremWG und folgt damit im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des WHG.

Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 beschreibt den räumlichen Geltungsbereich des hochwassergefährdeten Gebiets. Betroffen ist das Gebiet, das im Falle einer Sturmflut durch Hochwasser überschwemmt werden kann. Maßgeblich ist hier der örtliche Bemessungswasserstand, der nach den Regelungen des § 62 des Bremischen Wassergesetzes von der oberen Wasserbehörde bestimmt wird. Das Bemessungshochwasser ist der zu erwartende höchste Tidewaterstand (maßgeblicher Sturmflutwasserstand), mit dessen Eintreten nach menschlichem Ermessen zukünftig gerechnet werden muss. Der maßgebliche Sturmflutwasserstand ist für die deutsche Nordseeküste nach einheitlichen Grundsätzen (Einzelwertverfahren) ermittelt worden. Das hochwassergefährdete Gebiet reicht bezüglich der Weser im Bereich der Stadtgemeinde Bremen vom Weserwehr bis zur nördlichen Landesgrenze und bezüglich Lesum und Ochtum jeweils vom Sperrwerk bis zur Einmündung in die Weser.

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Grenzen des hochwassergefährdeten Gebiets sowohl der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte als auch den beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 entnommen werden können. Diese Kartenwerke sind Bestandteile dieser Verordnung.

Zu § 3:

Die Regelungen des § 3 bestimmen die Orte, an denen die Verordnung und die mit dieser Verordnung verbundenen Kartenwerke kostenfrei eingesehen werden können. Diese Regelung folgt den Bestimmungen des Umweltinformations- und des Informationsfreiheitsrechts.

Zu § 4:

Nach Absatz 1 sollen in den sonstigen Gebieten, die nicht als Sonderflächen nach § 5 definiert sind, die Vorschriften des § 78 WHG entsprechend mit der Maßgabe gelten, dass der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum nach Abs. 3 Nr. 1 sowie Absatz 2 Nr. 5 nicht ausgeglichen werden muss, wenn der verloren gehende Rückhalteraum unterhalb einer Grenze von 25 000 m³, bezogen auf den Bemessungswasserstand, liegt (Abweichung von § 78 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Der Retentionsraumverlust von 25 000 m³ ergibt rechnerisch, ermittelt aus einem Berechnungsbeispiel bei der erfolgten Verfüllung des Überseehafens in Bremen, eine Erhöhung des maximalen Tidenhochwassers oder eine Sturmflutwasserstandserhöhung von weniger als 1,0 mm.

Nach Absatz 2 Nummer 1 müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in jedem Falle hochwassersicher sein und den gestellten Anforderungen nach § 62 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) entsprechen. Das bedeutet insbesondere, dass diese Anlagen gegen Auftrieb gesichert sein müssen.

Nach den Nummern 2 und 3 sind Anlagen zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung hochwassersicher zu betreiben.

Zu § 5:

In dem von dieser Verordnung umfassten tidebeeinflussten Bereich gibt es Flächen, die aufgrund ihrer besonderen Lage auch einer besonderen Regelung bedürfen. Die Verordnung soll für diese besonderen Flächen keine generelle Untersagung, wie in § 78 Abs. 1 geregelt, enthalten.

Nach Absatz 1 fallen unter die „Sonderflächen“ die höher liegenden, überwiegend bebauten Hafen- und Gewerbegebiete. Diese Gebiete müssen eine durchgängige Höhe von mindestens NN + 6,20 m vorweisen. Zu den Sonderflächen gehören auch solche Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung im Schutz einer leistungsfähigen privaten Hochwasserschutzanlage liegen, die von ihrer Höhe her dem gleichen Schutzstandard entspricht, wie die Flächen nach Satz 1.

Absatz 2 regelt die Ausnahme von § 4 Abs.1, wonach in diesen Sonderflächen sowohl bauplanerische als auch Baumaßnahmen grundsätzlich durchgeführt werden dürfen. Dabei wird kein Unterschied zwischen der Beplanung von Gewerbe- und Industriegebieten und von Wohnbaugebieten gemacht. Die Wasserbehörde wird dann im Rahmen des Bauleitplanverfahrens oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, die im Einzelfall konkret erforderlichen Maßnahmen benennen und mit aufnehmen lassen (z.B. Anforderungen an hochwassersicheres Bauen, Wegeverbindung, Fluchtwege von sonstigen Flächen bei Wohnbebauung/ Unterhaltungsplan/ Maßnahme-/ Hochwasserpläne, Ver- und Entsorgung usw.).

Für jede Errichtung, Umgestaltung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist grundsätzlich eine Anzeige bei der zuständigen Wasserbehörde erforderlich. Diese Anzeige

ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme bei der Wasserbehörde einzureichen. Der Anzeige sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen. Dazu gehören insbesondere Erläuterungen, Zeichnungen, Planunterlagen u.ä.. Die zuständige Wasserbehörde kann den Antragsteller zur Vorlage weiterer Unterlagen verpflichten, wenn die eingereichten Unterlagen nicht ausreichend sein sollten. Eine solche Anzeige ist allerdings entbehrlich, wenn für das Vorhaben eine wasserrechtliche Entscheidung erforderlich ist. Dies ist z.B. insbesondere dann gegeben, wenn das Vorhaben eines Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahrens bedarf. Die Anzeige bei der Wasserbehörde entbindet den Vorhabensträger aber nicht von der Pflicht, gegebenenfalls nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder ähnliche Entscheidungen vor Baubeginn einzuholen. Die Wasserbehörde hat in den Fällen, in denen es aus Hochwasserschutzgründen zwingend geboten ist, die Möglichkeit, konkrete Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen zu stellen. Dabei sind die konkreten Anforderungen an das hochwasserangepasste Bauen in der jeweiligen Einzelgenehmigung näher zu definieren. Grundlegende Maßstäbe für die Anforderung an das hochwasserangepasste Bauen sind das mögliche Schadenspotenzial („Wertschöpfung“) sowie das Risikopotenzial („Höhenlage“ etc.) im jeweils durch die Wasserbehörde zu betrachtenden Einzelfall. Zu den Anforderungen gehören auch Forderungen bzgl. der Erstellung eines Notfall- und Alarmplans.

Zu § 6:

§ 6 benennt die verantwortlichen Personen, die für die Einhaltung der Anforderungen und Pflichten nach dieser Verordnung zuständig sind. Dies sind grundsätzlich die dinglich Berechtigten von Grundstücken und Gebäuden, nämlich Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte.

Zu § 7:

Nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde, wenn es aus Gründen eines effektiven Hochwasserschutzes geboten ist, im Einzelfall anordnen, dass die nach § 6 verantwortlichen Personen sachkundige Personen als Hochwasserschutzbeauftragte zu ernennen und diese der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen haben.

Nach Absatz 2 können sich mehrere nach § 6 Verantwortliche zum Schutz ihrer Grundstücke auch zu einer Hochwasserschutzgemeinschaft zusammenschließen und eine gemeinsame Hochwasserschutzbeauftragte oder einen gemeinsamen Hochwasserschutzbeauftragten benennen. Dies kann insbesondere erforderlich werden, wenn sich eine Hochwasserschutzanlage über die Grundstücke mehrerer Verantwortlicher erstreckt. Die Gründung einer solchen Hochwasserschutzgemeinschaft ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Mit dieser Anzeige ist bekanntzugeben, auf welche Grundstücke sich diese Gemeinschaft erstreckt und wer die oder der Hochwasserschutzbeauftragte ist.

Der Absatz 3 umschreibt die grundsätzlichen Aufgaben einer oder eines Hochwasserschutzbeauftragten. So ist die oder der Hochwasserschutzbeauftragte in allen Dingen, die für den Hochwasserschutz bedeutsam sein können, beratende Person der Verantwortlichen.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für die zuständige Wasserbehörde, die Aufgaben der oder des Hochwasserschutzbeauftragten im Einzelfall weiter zu regeln oder auch zu erweitern, wenn sie dies im Sinne des Hochwasserschutzes für notwendig hält. Die grundsätzliche Verantwortung der verantwortlichen Personen nach § 6 bleibt hiervon unberührt.

Zu § 8:

Nach Absatz 1 kann die Wasserbehörde für jedes Grundstück oder für mehrere Grundstücke einer Hochwasserschutzgemeinschaft die Erstellung eines Notfall- und Alarmplans verlan-

gen, in dem mindestens die unter den Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Inhalte soweit im konkreten Fall relevant aufgeführt sein sollten. Dies betrifft insbesondere die notwendigen Regelungen über die Organisation und die Aufgabenverteilung zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes im Sturmflutfall.

Nach Absatz 2 ist der Wasserbehörde im Falle einer Anordnung nach Absatz 1 jeweils eine Kopie des Planes vorzulegen. Soweit es aus Hochwasserschutzgründen geboten erscheint, kann sie Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Pläne verlangen.

Zu § 9:

§ 9 enthält die grundsätzlichen Aufgaben der Wasserbehörde nach dieser Verordnung. Nach Absatz 1 überwacht sie die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen. Außerdem wird klargestellt, dass die Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde unberührt bleibt. Soweit Belange des Hochwasserschutzes es erfordern, beteiligt die Bauaufsichtsbehörde bei entsprechenden bauaufsichtlichen Aufgaben die Wasserbehörde.

Absatz 2 ermächtigt die zuständige Wasserbehörde, von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen und Befreiungen zu erteilen, sofern ein berechtigtes Interesse an einer solchen Ausnahme oder Befreiung besteht und Belange des Hochwasserschutzes nicht dagegensprechen. Die Zuständigkeit für derartige Ausnahmen oder Befreiungen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens bleibt bei der Bauaufsichtsbehörde, die ihrerseits aber innerhalb eines solchen Verfahrens das Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde herzustellen hat.

Zu § 10:

Diese Regelung ermächtigt die Wasserbehörde, auch bei bereits vorhandenen baulichen und technischen Anlagen nachträgliche Anforderungen z.B. an das hochwasserangepasste Bauen zu verlangen, wenn es auch Gründen des Schutzes vor Hochwasserschäden geboten erscheint. Damit soll sichergestellt werden, dass vorhandene, der Wasserbehörde bekannte Schadensrisiken, beseitigt oder zumindest deutlich vermindert werden.

Zu § 11:

Diese Vorschrift dient der Klarstellung, dass die Vorschriften des allgemeinen Bauordnungsrechts sowie darauf beruhende Rechtsvorschriften uneingeschränkt neben dieser Verordnung Gültigkeit haben.

Zu § 12:

Diese Vorschrift regelt die Ordnungswidrigkeitstatbestände auf Grundlage des § 103 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 3 BremWG.

Zu § 13:

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.